

Beteiligung des SBPR bei Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit Frühzeitige Kontaktaufnahme zum SBPR sinnvoll

§ 55 Abs. 2 NBG (Nieders. Beamtengesetz) regelt das Verfahren für den Falle einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit:

(2) „Wird die Versetzung in den Ruhestand von dem Beamten nicht beantragt, so sind ihm die beabsichtigte Entscheidung sowie die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats mündlich zu äußern; über die Anhörung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Möglichkeit, sich innerhalb der Frist schriftlich zu äußern, bleibt unberührt. Besteht aufgrund der Äußerung des Beamten Anlass zu weiteren Ermittlungen, so wird das Verfahren fortgeführt, andernfalls wird der Beamte in den Ruhestand versetzt.“

Nach § 65 Abs. 1 Ziffer 11 NPersVG kann die/der Betroffene die Beteiligung des Schulbezirkspersonalrates beantragen, unabhängig davon, ob sie/er mit der Maßnahme einverstanden ist oder nicht. (Die Landesschulbehörde weist in ihrem Ankündigungsschreiben auf das Antragsrecht hin) Macht die Beamtin/der Beamte von diesem Angebot Gebrauch, erstellt die LSchB die Personalanfrage und gibt sie an den SBPR. In der Regel nehmen wir dann Kontakt mit der Lehrkraft auf. Nach Eingang der Personalanfrage beim SBPR hat dieser eine Frist von vier Wochen, der Maßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen.

Die Versetzung in den Ruhestand kann erst vollzogen werden, wenn der Schulbezirkspersonalrat seine Zustimmung gegeben hat.

Kolleginnen und Kollegen sollten sich im Falle einer drohenden Versetzung in den Ruhestand möglichst vor dem Termin beim Amtsarzt von einem Mitglied der GEW-Fraktion beraten lassen!

Entlastung für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben an den allgemein bildenden Schulen

Der Umfang dieser zusätzlichen Anrechnungsstunden richtet sich nach der Anzahl der Vollzeitlehrer-Einheiten, die sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden ergeben.

Als Grundzuweisung gibt es Anrechnungen in folgender Staffelung:

Vollzeitlehrer-Einheiten	Anrechnungsstunden
bis 19	1
20 bis 39	2
40 bis 59	3
60 und mehr	4

Über die Verteilung der zusätzlichen Anrechnungsstunden entscheidet die Schule. *(Achtung! Die Gesamtkonferenz ist dafür zukünftig nicht mehr zuständig, der Schulvorstand lt. NSchG auch nicht, also liegt die Entscheidung wohl bei der Schulleiterin/dem Schulleiter!)*

Für die Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse erhalten zum Schuljahresbeginn 2007/08 alle Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen zusätzlich zur Grundzuweisung 1 Anrechnungsstunde. Zum Schuljahresbeginn 2008/09 erhalten auch die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und die Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehrer-Einheiten zusätzlich zur Grundzuweisung 1 Anrechnungsstunde.

Wird ein Schulverbund gebildet, dem Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen mit jeweils weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten angehören, erhalten die Schulen des Schulverbundes bei einer Größe von insgesamt mindestens 20 Vollzeitlehrer-Einheiten zusätzlich zu den Zuweisungen für die einzelnen Schulen gemäß den beiden vorstehenden Absätzen zusammen 2 Anrechnungsstunden. Damit ist auch eine Wahrnehmung dienstrechtlicher Befugnisse durch die Schulen mit weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten abgedeckt.

Wenn ein Schulverbund aus Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen gebildet wird, dem eine Schule mit mehr als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten angehört, so erhalten die Schulen des Schulverbundes ebenfalls zusammen zusätzlich 2 Anrechnungsstunden. Gehört dem Schulverbund nur eine Schule mit weniger als 20 Vollzeitlehrer-Einheiten an, erhalten die Schulen dieses Schulverbundes zusammen zusätzlich 1 Anrechnungsstunde. Zum Schulverbund ergeht ein gesonderter Erlass.

Über die Verteilung der 2 zusätzlichen Anrechnungsstunden für einen Verbund entscheiden die Schulen des Verbundes. (s.o.)

*Informationen zum Dienstrecht, zu Besoldungs-, Versorgs- und Beihilfefragen:
Die GEW-Personalräte arbeiten kompetent und konsequent
Bezirkspersonalrat - 0541 - 314331*